

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2549

vom

25. Juli 1947.

G.

Regierungsratsbeschluss

betreffend

den generellen Baulinienplan des Tiergartenweges in der
Gemeinde Liestal.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941, genehmigt den von der Gemeindeversammlung Liestal unterm 25. März 1947 beschlossenen generellen Baulinienplan des Tiergartenweges.

I.

Massgebend für die generelle Baulinie sind die vom Regierungsrat unterm heutigen Datum und mit der Inventarnummer 10 g versehenen Pläne, sowie nachstehende mit den Angaben der Pläne übereinstimmende Beschreibung:

1. Lage der Strasse.

- a) Anfang: Widmannstrasse
- b) Ende: Sommerhaldenweg.

2. Baulinienabstände.

a) asymmetrische Baulinie:

Widmannstrasse bis nördlich Grenze der Parzelle No. 780 = 12.75 m.

Strassenlinienabstand: 4.50 m

östlicher Grenzabstand: 3 m

westlicher Grenzabstand: 5.25 m.

b) Symetrische Baulinie:

Nördliche Grenze der Parzelle 780 bis Ende = 15.00 m.

Baulinienabstand beidseitig 5.25 m.

II.

Das Grundbuchamt Liestal wird angewiesen, die Baulinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren, sowie dem Gemeinderat von Liestal und dem Grundbuchamt Liestal zuzustellen. Der Gemeinderat Liestal wird beauftragt, die Anmeldung beim Grundbuchamt Liestal gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 vorzunehmen.

Mitteilung an den Gemeinderat Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die techn. Leitung der Planungsstelle,
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

